

Landratsamt Bamberg

Staatliches Landratsamt
Umweltschutz



Landratsamt Bamberg | 96045 Bamberg

Gegen Empfangsbekanntnis

Wagensonner Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Herrn Dr. Lück
Nymphenburger Straße 70
80335 München

Hausanschrift

Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg
Tel. 0951/85-0
www.landkreis-bamberg.de

Ⓜ Haltestelle
Bahnhof/Post

Bankverbindung

Sparkasse Bamberg

IBAN-Nr.
SWIFT-BIC

DE58 7705 0000 0000 0710 01
BYLADEM1SKB

Öffnungszeiten

Mo: 7:30 - 16:00 Uhr

Di: 7:30 - 14:00 Uhr

Mi: 7:30 - 16:00 Uhr

Do: 7:30 - 17:30 Uhr

Fr: 7:30 - 12:00 Uhr

Wir wollen Ihnen gezielt helfen:
Bitte vereinbaren Sie daher einen
Termin.

| Unser Zeichen
42.1-1711.1

| Sachbearbeiter
Herr Sassik

| Tel. 0951
85-703

| Fax 0951
85-8703

| Zimmer
H 332

| E-Mail
michael.sassik@lra-ba.bayern.de

31. Mai 2024

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Antrag der Milchhof Albert GmbH & Co. KG, Grumbachstraße 12, 96110 Scheßlitz auf Ertei- lung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Behandlung und Verarbeitung von Milch auf den Fl.-Nrn. 924-927 der Gemarkung Scheßlitz

Anlagen

1 Kostenrechnung

1 Gebührenberechnung

1 Formblatt Anzeige Baubeginn

1 Formblatt Anzeige Inbetriebnahme

1 Satz Antragsunterlagen (3 Ordner) mit Genehmigungsvermerk vom 31.05.2024

Das Landratsamt Bamberg erlässt folgenden

Bescheid:

I. Genehmigung

Der Milchhof Albert GmbH & Co. KG wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Behandlung und Verarbeitung von ausschließlich Milch auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 924-927 der Gemarkung Scheßlitz, Stadt Scheßlitz erteilt.

Gemäß § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung die anderen die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 WHG. In diesen Bescheid



metropolregion nürnberg

KOMMEN. STAUNEN. BLEIBEN.

mit eingeschlossen ist die Baugenehmigung nach Art. 55, 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und die Abweichung von Bestimmungen der BayBO nach Art. 63 BayBO.

Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheids mit der Errichtung der Anlage begonnen worden ist oder die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht betrieben worden ist.

II. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Bamberg vom 31.05.2024 versehene, Antragsunterlagen zu Grunde:

Kapitel	Bezeichnung der Unterlagen	Stand	Blattzahl
	Ordner 1 (Kapitel 1-3)		
	Deckblatt und Inhaltsverzeichnis inkl. Revisionslisten	21.03.2024	8
1	Allgemeine Angaben		1
1.1	Formulare	13.06.2023	1
1.1.1	Formular 1/1; Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	13.06.2023	3
1.1.2	Formular 1/2; Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	13.06.2023	2
1.2	Antragsgegenstand	14.08.2023	2
1.3	Kurzbeschreibung des Vorhabens gem. § 4 Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV	14.08.2023	53
1.4	Umsetzung eines Umweltmanagementsystems	13.06.2023	3
1.5	Verzeichnis der Antragsunterlagen	13.06.2023	6
1.6	Urheberrechtliche Erklärung	13.06.2023	1
1.7	Handelsregisterauszug	23.05.2023	5
	Stellungnahme zum Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 20.02.2024 der AFRY Deutschland GmbH	21.03.2024	7
	Ergänzungen zum Arbeitsentwurf des Genehmigungsbescheids vom 19.04.2024 der AFRY Deutschland GmbH	21.05.2024	6
2	Standort und Umgebung der Anlage		1
2.1	Topographische Karte, M 1:25.000 und 1:5000 mit Kennzeichnung der Schutzgebiete	10.05.2023	1
2.2	Werkspläne – Gesamtanlage Übersicht/Freiflächenplan, M 1:500	13.06.2023	1
	Werksplan Kellergeschoss M 1:500	09.06.2023	1
	Werksplan Erdgeschoss M 1:500	09.06.2023	1
	Werksplan Obergeschoss M 1:500	08.05.2023	1
2.3	Liegenschaftsplan, M 1:1.000 und aktueller Auszug aus dem Katasterwerk	07.04.2022	7
2.4	Auszug aus dem Flächennutzungsplan, M 1:50.000	13.06.2023	1
2.5	Beschreibung Standort und Umgebung	13.06.2023	6
2.6	Auszug aus dem Bebauungsplan Spitaläcker	13.06.2023	1
2.7	Aktuelles Luftbild	13.06.2023	1
3	Anlagen- und Betriebsbeschreibung		3
3.1	Formulare	13.06.2023	1
3.1.1	Formular 3/1: Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten	13.06.2023	2
3.1.2	Formular 3/2: Art und Jahresmenge der Eingänge	13.06.2023	3
3.1.3	Formular 3/3: Art und Jahresmenge der Ausgänge	13.06.2023	3
3.2	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	13.06.2023	46
3.3	Grundfließbild	13.06.2023	2
3.4	Apparateliste	13.06.2023	3

3.5	Gefahrstoffkataster	13.06.2023	3
3.6	Sicherheitsdatenblätter 1-16		237
	Ordner 2 (Kapitel 3-8)		
	Inhaltsverzeichnis		5
3.6	Sicherheitsdatenblätter 17-43		341
4	Luftreinhaltung		1
4.1	Formular 4/1 Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen	13.06.2023	4
4.2	Emissionsquellen BHKW und der Dampfkesselanlage	13.06.2023	3
4.3	Emissionen luftfremder Stoffe	13.06.2023	2
4.4	Quellenplan Emissionen von luftverunreinigenden Stoffen und Gerüchen	13.06.2023	1
5	Lärm- und Erschütterungsschutz, Lichteinwirkungen, elektromagnetische Felder		1
5.1	Schallimmissionsprognose		1
	Schalltechnische Untersuchungen Bericht-Nr. 17.9981-b05 der IBAS Ingenieurgesellschaft mbH	09.05.2023	138
	Schalltechnische Stellungnahme Nr. 17.9981-v06 der IBAS Ingenieurgesellschaft mbH	20.03.2024	13
	Schalltechnische Stellungnahme Nr. 17.9981-v07 der IBAS Ingenieurgesellschaft mbH	25.04.2024	5
5.2	Gerüche, Erschütterungen und sonstige Emissionen und Immissionen	13.06.2023	2
6	Anlagensicherheit		1
6.1	Formular 6/1 Anwendbarkeit der 12. BImSchV	13.06.2023	2
6.2	Beschreibung der Anlagensicherheit/Anwendbarkeit der 12. BImSchV	13.06.2023	6
7	Abfälle (einschließlich anlagenspezifischer Abwässer)		1
7.1	Formular 7/1 Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG	13.06.2023	3
7.2	Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen	13.06.2023	5
7.3	Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft	13.06.2023	
7.4	Beschreibung der abwasserrelevanten Vorgänge	13.06.2023	
8	Energieeffizienz und Abwärmenutzung		1
8.1	Allgemeines	13.06.2023	3
8.2	In der Anlage verwendete und anfallende Energie	13.06.2023	
8.3	Zertifikat Energiemanagementsystem ISO 50001:2018 der Intechnica Cert GmbH	27.12.2021	2
	Ordner 3 (Kapitel 9-14)		
	Inhaltsverzeichnis		5
9	Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser		1
9.1	Ausgangszustandsbericht (AZB) gem. Art. 22 der IE-Richtlinie		1
	Ausgangszustandsbericht (AZB) gem. Art. 22 der IE-Richtlinie der Rupp Bodenschutz GmbH	15.02.2021	79
9.2	AZB-Vorprüfung auf das Erfordernis einer Fortschreibung des AZB		1
	Vorprüfung zum Ausgangszustandsbericht der AFRY Deutschland GmbH	12.06.2023	27
9.3	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	13.06.2023	1
10	Bauantrag		2
1	Bauantrag Maßnahmen 1-7	13.06.2023	4
2	Baubeschreibung Maßnahme 1	13.06.2023	4
3	Baubeschreibung Maßnahme 2	13.06.2023	4
4	Baubeschreibung Maßnahme 3	13.06.2023	4
5	Baubeschreibung Maßnahme 4	13.06.2023	4
6	Baubeschreibung Maßnahme 5	13.06.2023	4

7	Baubeschreibung Maßnahme 6	13.06.2023	4
8	Baubeschreibung Maßnahme 7	13.06.2023	4
9	Tankübersicht (tabellarisch)	13.06.2023	1
10	Antrag auf Abweichung von Vorschriften der Bayerischen Bauordnung Abstandsflächen Maßnahme 7	13.06.2023	2
11	Berechnungen zu den Maßnahmen 1-7	13.06.2023	12
12	Auszug Liegenschaftskataster	17.05.2023	4
13	Statistischer Erhebungsbogen	13.06.2023	2
14	Stellplatznachweis	13.06.2023	2
15	Kriterienkataloge Maßnahmen 1-7	13.03.2024	14
P1	Amtlicher Lageplan M 1:1000	13.06.2023	1
P2	Flurkarte mit Abstandsflächen M 1:200	13.06.2023	1
P3	Übersichtsplan Maßnahmen 1-7 M 1:500	13.06.2023	1
P4	Grundriss Untergeschoss Maßnahmen 1-5 M 1:100	13.06.2023	1
P5	Grundriss Erdgeschoss Maßnahmen 1-5 M 1:100	13.06.2023	1
P6	Grundriss Obergeschoss Maßnahmen 1-5 M 1:100	13.06.2023	1
P7	Ansichten/Schnitte_1 Maßnahmen 1-5 M 1:100	13.06.2023	1
P8	Ansichten/Schnitte_2 Maßnahmen 1-5 M 1:100	13.06.2023	1
P9	Grundrisse/Ansichten Maßnahme 6 M 1:100	13.06.2023	1
P10	Technische Zeichnung Kühlturm Maßnahme 6 M 1:20	13.06.2023	1
P11	Grundrisse/Ansichten Maßnahme 7 M 1:100	13.06.2023	1
P12	Übersichtsplan Stellplatznachweis M 1:333	13.06.2023	1
Anlage 1	Brandschutzkonzept BSK 258_1.2 der Göbell Kallinowsky Ingenieure	15.03.2024	84
258-G-A1-01	Brandschutzplan Grundriss UG M 1:350	15.03.2024	1
258-G-A1-02	Brandschutzplan Grundriss EG M 1:350	15.03.2024	1
258-G-A1-03	Brandschutzplan Grundriss OG M 1:350	15.03.2024	1
258-G-A1-04	Brandschutzplan Teilgrundrisse Produktion M 1:100	15.03.2024	1
258-G-A1-05	Brandschutzplan Teilgrundrisse Verwaltung M 1:100	15.03.2024	1
258-G-A1-06	Brandschutzplan Grundriss BA A.1 M 1:250	15.03.2024	1
258-N-A1-01	Brandschutzplan Nutzungen	15.03.2024	1
258-N-A1-02	Brandschutzplan Brandabschnitte/Konstruktion	15.03.2024	1
11	Arbeitsschutz und Betriebssicherheit		1
11.1	Arbeitsschutz	13.06.2023	4
11.2	Betriebssicherheit	13.06.2023	2
11.3	Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen	13.06.2023	3
12	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 63 WHG)		1
12.1	Beschreibung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	16.03.2024	5
12.2	Löschwasserrückhaltung	16.03.2024	1
12.3	Liste der AwSV-Anlagen (Anlagenkataster)	16.03.2024	4
12.4	Lagepläne der Anlagen und Flächen zur Lagerung wassergefährdender Stoffe	16.03.2024	1
	AwSV-Flächen Erdgeschoss M 1:500	13.05.2023	1
	AwSV-Flächen Kellergeschoss M 1:500	13.05.2023	1
13	Naturschutz		1
13.1	Allgemeiner Naturschutz, Eingriffsregelung	13.06.2023	3
14	Unterlagen zur Allgemeinen Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprü- fung		1
14.1	Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen	13.06.2023	2
	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG Bericht der AFRY Deutschland GmbH	09.06.2023	55
Anhang 1	Liste der Baudenkmäler	13.01.2023	29

Der Inhalt der o. g. Antragsunterlagen wird zum Bestandteil dieses Bescheids erklärt. Die Anlage ist nach Maßgabe dieser Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht Bestimmungen dieses Bescheides oder Korrekturen durch Roteintragungen in den Antragsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen treffen.

III. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Bei Errichtung und Betrieb der Anlage sind folgende Inhalts- und Nebenbestimmungen zu beachten:

1. Anlagedaten

Die Genehmigung der Anlage ist an folgende Anlagedaten gebunden:

1.1. Betriebsart und Zweck:

Anlage zur Behandlung und Verarbeitung von ausschließlich Milch mit einer Kapazität der eingehenden Milchmenge als Jahresdurchschnittswert von 200 t oder mehr Milch je Tag (Ziffer 7.32.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV)

1.2. Rohstoff:

Milch, max. 1.000.000 Liter pro Tag

1.3. Produkte:

H-Milch, Milchkonzentrat, Versandmilch, Extended-Shelf-Life-Milch (ESL, Konsummilch), Butter

1.4. Betriebszeit:

Montag – Sonntag 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr durchgehend

1.5. Hauptanlagen mit Leistungsdaten:

1.5.1. Rohstoffannahme/-lager: 2 Annahme- und 2 Abgabestellen, Waschanlage, 23 Lagertanks (2.084.000 l), 3 Wassertanks (165.000 l)

1.5.2. Kurzzeiterhitzer bestehend aus zwei redundant betriebenen Milcherhitzern 1 (30.000-35.000 l/h) und 2 (35.000-50.000l/h) und Homogenisator (6.000 l/h)

1.5.3. Rahmerhitzer (45.000 l/h)

1.5.4. Buttereier (1.200 kg/h)

1.5.5. Umkehrosmoseanlage (RO-Anlage und Polisher, bis ca. 35 % TS, 10.000-15.000 l/h) mit zwei redundant betriebenen Retentaterhitzern (je 1.500-4.000 l/h)

1.5.6. 3 UHT-Anlagen (UHT 1 7.000-21.000 l/h, UHT 2 20.000-32.000 l/h, UHT 3 10.000-15.000 l/h)

1.5.7. 5 Abfüllmaschinen (Tetra Pak) für haltbare Milch (max. 38.000 l/h)

1.5.8. 4 Palettieranlagen

1.5.9. 2 Kaltwasseranlagen (2 Kreisläufe, Eiswassersilo 2.500 kg Ammoniak, Direktkühlung 1.500 kg Ammoniak)

1.5.10. 3 Verdunstungskühlanlagen

1.5.11. 1 BHKW Fa. 2G Energietechnik GmbH, Typ 2G-KWK-400-EG, MAN-Viertakt-Otto-Gasmotor, Typ E2842LE322, BJ. 2014, FWL 994 kW, 385 kW_{el} (gedrosselt)

1.5.12. 1 Dampfkessel, Fa. Bosch Typ UL-S 4000, BJ. 2014, FWL 2393 kW (Hauptkessel)

1.5.13. 1 Standard-Dampfkessel, Typ Condorkessel HD0101-00, BJ. 1987, FWL 2950 kW (redundanter Reservekessel)

- 1.5.14. Cleaning in Place (CIP) Anlage mit drei Reinigungskreisläufen
- 1.5.15. Lagertanks für Lauge (20 m³ NaOH mit 50 %) und Säure (24,5 m³ HNO₃ mit < 26 %)
- 1.5.16. Druckluftherzeugungsanlagen

2. Umweltschutzmanagement

- 2.1. Es ist ein Umweltmanagementsystem (UMS) gemäß den Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie gemäß der Richtlinie 2010/75/EU zu führen und regelmäßig fortzuschreiben. Das UMS muss u. a. Angaben zu Strukturen, Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Zielen im Bereich des Umweltschutzes, notwendige Schulungen, Audits, Überwachungen, Messungen und regelmäßige Bewertungen des Betriebszustandes der Produktionsanlagen, der Energieeffizienz der Anlagen und zur Vermeidung bzw. Verwertung von Abfällen beinhalten.
Zur effizienten Nutzung von Energie wird auf die Maßnahmenvorschläge in Nr. 5.2.11.2 TA Luft und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Reduzierung von Emissionen und anderer Umweltauswirkungen in der Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (NaGeMi-VwV) hingewiesen.
- 2.2. Es ist ein Lärmmanagementplan gemäß BVT 13 der Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie gemäß der Richtlinie 2010/75/EU zu erstellen. Der Lärmmanagementplan muss ein Emissionskataster (z. B. auf Grundlage des Emissionsquellenplans des Lärmgutachtens) enthalten, das es ermöglicht, die einzelnen Lärmquellen festzustellen. Das Emissionskataster ist laufend fortzuschreiben und aktuell zu halten. Die Lärmquellen sind regelmäßig zu überwachen. Mögliche Verbesserungen der Lärmemissionen nach dem Stand der Technik, insbesondere nach BVT 14 der Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie gemäß der Richtlinie 2010/75/EU, sind regelmäßig zu prüfen und soweit möglich umzusetzen.
Im Rahmen des Lärmmanagementplans ist insbesondere hinsichtlich der Immissionsorte 1, 2, 7 und 10 regelmäßig zu prüfen, welche Möglichkeiten zur Minderung der Lärmimmissionen bestehen.
- 2.3. Sämtliche umwelt- und sicherheitstechnischen Anlagen sind regelmäßig gemäß den Herstellerangaben und den gesetzlichen Vorgaben zu warten und zu prüfen. Die Wartungs- und Prüfintervalle sind in einem geeigneten System zu führen. Die Arbeiten/Ergebnisse sind zu dokumentieren und mind. 5 Jahre aufzubewahren. Die Unterlagen sind dem Landratsamt Bamberg und weiteren zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

3. Lärmschutz

- 3.1. Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 zu beachten.
- 3.2. Lärmrelevante Anlagenteile wie z. B. Motoren, Pumpen, Ventilatoren etc., müssen dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend ausgeführt, betrieben und regelmäßig gewartet werden. Auf eine ausreichende Abschirmung der Anlagenteile und Schalldämpfung ist zu achten.
- 3.3. Die Anlagengeräusche dürfen nicht tonhaltig oder tieffrequent i. S. d. TA Lärm sein.

- 3.4. Körperschallabstrahlende Aggregate sind ausreichend schwingungs isoliert aufzustellen. Sie sind mittels elastischer Elemente von Gebäudeteilen wie Fundament und Außenwänden zu entkoppeln, um eine Luftschallübertragung nach außen zu verhindern.
- 3.5. Die Anlagenteile sind entsprechend der Schalltechnischen Untersuchung der IBAS Ingenieurgesellschaft (Bericht-Nr. 17.9981-b05 vom 09.05.2023, ergänzt durch Stellungnahmen Nr. 17.9981-v06 vom 20.03.2024 und Nr. 17.9981-v07 vom 25.04.2024) auszuführen und zu betreiben.
Bei Abweichungen gelten die Vorgaben dieses Bescheides.

Der Beurteilungspegel, der durch den gesamten Betrieb des Milchhofes hervorgerufenen Geräusche, darf an den maßgeblichen Immissionsorten in der Nachbarschaft folgende Immissionsrichtwertanteile nicht überschreiten:

Immissionsort (vgl. IBAS-Bericht Nr. 17.9981-b05 vom 09.05.2023)	Nutzungsart	Immissionsrichtwertanteil in dB(A)	
		tags	nachts
IO 1 Grumbachstr. 1a	MI	59	46
IO 2 Kilianssiedlung 6a	WA	52	42
IO 3 Windischlettener Str. 1a	MD	55	45
IO 4a Windischlettener Str. 3	MI	54	42
IO 5 Windischlettener Str. 5a	WA	49	40
IO 6 Grumbachstr. 5	MD/MI	54	39
IO 7 Grumbachstr. 3	MD/MI	57	47
IO 10 Kilianssiedlung 2	WA	52	42
IO 11 Grumbachstr. 1a	MI	53	41

Die Tageszeit beginnt um 6:00 Uhr und endet um 22:00 Uhr. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr des nächstfolgenden Tages. Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt.

- 3.6. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die jeweiligen gebietspezifischen Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.
- 3.7. Zur Nachtzeit sind folgende Einschränkungen des Betriebs zu beachten:
- 3.7.1. Es darf nur einer der beiden (baugleichen) Verdunstungskühler nördlich des Kesselhausgebäudes betrieben werden.
- 3.7.2. Pkw-An-/Abfahrten auf den Stellplätzen Nrn. 48-51 sind nicht zulässig.
- 3.7.3. Die Nutzung der Umfahrung der Produktionsgebäude ist für die Anlieferung von Verpackungsmaterial per Lkw einmalig pro Nacht zulässig. Weitere Anlieferungen sind in der Tagzeit durchzuführen.
Die Nutzung der Umfahrung ausschließlich für den Winterdienst zur Erhaltung der Verkehrssicherheit der Feuerwehrzufahrt ist zulässig. Der Winterdienst ist nach Möglichkeit in der

Tagzeit durchzuführen.

- 3.7.4. Es ist max. 1 Lkw-An-/Abfahrt pro Stunde zur Milchlieferung zulässig.
- 3.7.5. Die Nutzung der Waage ist nicht zulässig.
- 3.7.6. Staplerverkehr im Freien ist nur zulässig für:
 - maximal einmal pro Stunde ausschließlich den Transport von Leerpaletten aus der Papierhalle im Nordosten des Betriebsgeländes,
 - das Entladen des Lkw der einmaligen nächtlichen Anlieferung von Verpackungsmaterial.
- 3.8. Tore, Türen und Fenster der Produktionsgebäude sind geschlossen zu halten. Tore und Türen dürfen nur kurzzeitig zur Durchfahrt/-gang geöffnet werden und sind nach dem Gebrauch umgehend zu schließen.
- 3.9. Die in Kapitel 5.3 bis 5.6 sowie Kap. 6.1 bis 6.4 der schalltechnischen Untersuchung der IBAS Ingenieurgesellschaft angeführten Schallleistungspegel sämtlicher Anlagenteile dürfen nicht überschritten werden. Die in Kap. 5.7 beschriebene Lärminderungsmaßnahme an der Schallquelle "BHKW-Kabinen-Abluft-Rohrleitung zw. KH-Nordfassade und Schalldämpfer" ist umzusetzen. Analog ist auch die Dämmung der Abgas-Rohrleitung des BHKW im Bereich des Schalldämpfers zu verbessern. Darüber hinaus sind in die Zu-/Abluftöffnung der UHT-Anlagen 1 und 2 ausreichend dimensionierte Schalldämpfer nach dem Stand der Technik einzubauen.
- 3.10. In der Schalltechnischen Untersuchung der IBAS Ingenieurgesellschaft nicht aufgeführte Lärmquellen sind so auszuführen, dass sie zu keiner Erhöhung der Immissionsrichtwertanteile gemäß Auflage Nr. 3.5 an den jeweiligen Immissionsorten beitragen. Ein entsprechender Nachweis ist dem Landratsamt Bamberg auf Verlangen vorzulegen.
- 3.11. Rohrleitungen und Kamin des Standard-Dampfkessels sind so auszuführen, dass die im Lärmgutachten in Nr. 5.3.1 für den Bosch-Dampfkessel genannten Schallleistungspegel auch vom Standard-Dampfkessel eingehalten werden. Ein gleichzeitiger Betrieb beider Dampfkessel ist unzulässig (der Standard-Dampfkessel darf nur redundant zum Bosch-Dampfkessel betrieben werden).
- 3.12. Von den in der schalltechnischen Untersuchung der IBAS Ingenieurgesellschaft aufgeführten Schallleistungspegeln der einzelnen Schallquellen, Schallübertragungswege und baulichen Ausführungen kann (z. B. im Zuge von Sanierungen) abgewichen werden, wenn die schalltechnische Unbedenklichkeit nachgewiesen wird, d. h. weiterhin die zulässigen Beurteilungspegel eingehalten werden und der Stand der Lärmschutztechnik beachtet wird.
- 3.13. Verschleißbedingte Geräuscherhöhungen an Anlagen, Maschinen oder Fahrzeugen sind umgehend zu beseitigen.
- 3.14. Bei Ersatzbeschaffungen von Anlagen, Maschinen oder Fahrzeugen sind lärmarme Modelle anzuschaffen.
- 3.15. Bei geparkten Fahrzeugen und während des Be- und Entladens ist soweit möglich der Motor abzustellen.

- 3.16. Bauliche Öffnungen stillgelegter Anlagenteile sind fugendicht und mit Material mit einem vergleichbaren Schalldämmmaß entsprechend den umgebenden Bauteilen zu schließen.
- 3.17. Spätestens 6 Monate nach Erlass dieses Bescheides ist durch Messung einer nach § 29b BIm-SchG bekannt gemachten Messstelle nachzuweisen, dass die in diesem Bescheid genannten Immissionsrichtwertanteile durch den Gesamtbetrieb des Milchhof Albert (einschließlich Fahr- und Verladebetrieb) an den genannten Immissionsorten eingehalten werden.

Bei der Messung ist auch nachzuweisen, dass die Anlagengeräusche nicht tonhaltig oder tieffrequent i. S. d. TA Lärm sind.

Auf Verlangen des Landratsamtes ist die Einhaltung der der Schalltechnischen Untersuchung der IBAS Ingenieurgesellschaft zugrundeliegenden Angaben (Schallleistungspegel, Halleninnenpegel, Betriebszeiten etc.) nachzuweisen.

Der Umfang der Messung ist vorher mit dem Landratsamt Bamberg abzustimmen.

Auf Verlangen des Landratsamtes Bamberg (z. B. im Beschwerdefall) ist die o. g. Messung im Einzelfall zu wiederholen.

4. Luftreinhaltung

- 4.1. Die Anlagen und ihre Umgebung sind sauber zu halten. Tanks und Lagerbehälter sind mit einer Sicherung gegen Überfüllung auszurüsten.

- 4.2. Zur Dampf-/Wärmeerzeugung dürfen folgende Feuerungsanlagen betrieben werden:

- Dampfkessel Fa. Bosch Industriekessel GmbH, Typ UL-S 4000, Bj. 2014, FWL 2393 kW
- Dampfkessel Fa. Standard Kessel, Typ Condorkessel HD0101-00, Bj. 1987, FWL 2950 kW
- Blockheizkraftwerk Fa. 2G Energietechnik GmbH, Typ 2G-KWK-400-EG, Bj. 2014, FWL 994 kW, elektr. Leistung max. 385 kW (gedrosselt)

Der Standard-Dampfkessel darf ausschließlich als redundante Ausfallreserve für den Bosch-Dampfkessel (und zu Messzwecken) betrieben werden. Ein gleichzeitiger Betrieb der beiden Dampfkessel ist nicht zulässig.

- 4.3. Die Herstellerangaben zum Betrieb der Dampfkesselanlagen und des BHKW sind zu beachten.

- 4.4. Für den Betrieb der beiden Dampfkesselanlagen und des BHKW sind die Bestimmungen der 44. BImSchV zu beachten. Als Brennstoff dürfen nur Erdgas aus der öffentlichen Versorgung, das den Anforderungen an die Gasbeschaffenheit des DVWG-Arbeitsblatts G 260 vom März 2013 für Gase der 2. Gasfamilie entspricht oder Heizöl EL nach DIN 51603 Teil 1 eingesetzt werden.

Das BHKW darf nur mit Erdgas aus der öffentlichen Versorgung, das den Anforderungen an die Gasbeschaffenheit des DVWG-Arbeitsblatts G 260 vom März 2013 für Gase der 2. Gasfamilie entspricht, betrieben werden.

4.5. Emissionsgrenzwerte

Die Emissionen an gasförmigen luftverunreinigenden Stoffen dürfen folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Luftschadstoffparameter	Emissionsbegrenzung	
Dampfkesselanlagen (Bei Einsatz von Erdgas aus der öffentlichen Versorgung) Bezugssauerstoffgehalt: 3%		
	bis 31.12.2024	ab 01.01.2025
Staub	5 mg/m ³	-
Kohlenmonoxid (CO)	50 mg/m ³	50 mg/m ³
Stickstoffoxide (NO _x , angegeben als NO ₂)	0,11 g/m ³	0,11 g/m ³
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid (SO _x , angegeben als SO ₂)	10 mg/m ³	10 mg/m ³

Dampfkesselanlagen (Bei Einsatz von Heizöl EL) Bezugssauerstoffgehalt: 3%		
	bis 31.12.2024	ab 01.01.2025
Rußzahl	1	1
Kohlenmonoxid (CO)	80 mg/m ³	80 mg/m ³
Stickstoffoxide (NO _x , angegeben als NO ₂)	0,20 g/m ³	0,17 g/m ³

Blockheizkraftwerk Bezugssauerstoffgehalt: 5%		
	bis 31.12.2024	ab 01.01.2025
Staub	20 mg/m ³	-
Kohlenmonoxid (CO)	0,30 g/m ³	0,25 g/m ³
Ammoniak (NH ₃) ¹⁾	-	30 mg/m ³
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid (SO _x , angegeben als SO ₂) ²⁾	9 mg/m ³	9 mg/m ³
Formaldehyd (HCHO)	30 mg/m ³	30 mg/m ³
Organische Stoffe (angegeben als Gesamt-Kohlenstoff)	-	1,3 g/m ³
	bis 31.12.2028	ab 01.01.2029
Stickstoffoxide (NO _x , angegeben als NO ₂)	0,50 g/m ³	0,10 g/m ³

¹⁾ Gilt nur bei Einsatz von selektiver katalytischer Reduktion oder selektiver nichtkatalytischer Reduktion.

²⁾ Bei Einsatz von Erdgas, das den Anforderungen an die Beschaffenheit des DVWG-Arbeitsblattes G260 vom März 2013 für Gase der 2. Gasfamilie entspricht, kann auf die messtechnische Überwachung des Emissionsgrenzwertes verzichtet werden.

4.6. Die Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf.

4.7. Die Möglichkeiten, die Emissionen durch motorische und andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.

- 4.8. Bei Einsatz einer Abgasreinigungsanlage (z. B. SCR, SNCR, Oxidationskatalysator) ist ein Nachweis über den kontinuierlichen effektiven Betrieb der Abgasreinigungsanlage zu führen.
- 4.9. Die Emissionen an Stickstoffoxiden im Abgas des BHKW-Motors sind mit einer geeigneten qualitativen Messeinrichtung wie beispielsweise NO_x-Sensoren als Tagesmittelwert zu überwachen. Die Ergebnisse sind aufzuzeichnen und im Rahmen der Emissionsmessung auszuwerten.
- 4.10. Die Kamine der Feuerungsanlagen sind entsprechend der VDI-Richtlinie 3781 Blatt 4 auszuführen. Eine Überdachung der Kaminmündung ist nicht zulässig. Zum Schutz vor Regeneinfall können Deflektoren installiert werden.
- 4.11. Die Einhaltung v. g. Emissionswerte ist spätestens nach 4 Monaten nach Bekanntgabe dieses Bescheides und dann wiederkehrend bei den beiden Dampfkesselanlagen alle 3 Jahre und beim BHKW jährlich (NH₃ alle 3 Jahre, soweit ein SNCR bzw. SCR im Einsatz ist und dem SCR kein Oxidationskatalysator nachgeschaltet ist) durch eine Messstelle nach § 29b BImSchG nachzuweisen.
- 4.12. Soweit eine Warmhaltung des Dampfkessels der Fa. Standard (redundanter Reservekessel zum Bosch-Dampfkessel) erfolgen soll, ist diese vorrangig ohne Nutzung des Brenners durchzuführen (z. B. über Heizschlange, Fremddampf).
- 4.13. Der Betreiber des Milchhofs hat dem Landratsamt Bamberg jährlich unaufgefordert (spätestens bis zum 1.3.) den Brennstoffverbrauch/die Betriebsstunden der Feuerungsanlagen mit Heizöl EL für das abgelaufene Jahr mitzuteilen. Zusätzlich sind auch die jährlichen Betriebsstunden des Standard-Dampfkessels mit Erdgas-Betrieb anzugeben.
- 4.14. Für die Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle geeignete Messplätze festzulegen.

Messplätze müssen ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen sein, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist.

Messungen zur Feststellung der Emissionen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Messungen sind bei einem repräsentativen Betriebszustand mit maximalen Emissionen (i. d. R. Volllast) durchzuführen.

Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen, der unverzüglich dem Landratsamt Bamberg vorzulegen ist. Der Messbericht hat Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, die verwendeten Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, zu enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Der Messbericht hat dem Muster-Emissionsmessbericht der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zu entsprechen.

Die festgelegten Anforderungen sind dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder

Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreitet.

4.15. Abwasser- und Havarietanks auf dem Betriebsgrundstück sind geschlossen auszuführen. Abwässer sind in geschlossenen Rohrleitungssystemen in die firmeneigene Kläranlage abzutransportieren.

4.16. Zu Geruchsemissionen neigende Verunreinigungen auf dem Betriebsgelände sind umgehend zu beseitigen.

5. Licht

5.1. Lichtquellen auf dem Betriebsgelände sind so anzuordnen und auszuführen, dass sie an umliegenden schutzbedürftigen Räumen (Büro, Wohn- und Aufenthaltsräume) in der Nachbarschaft nicht zu Blendungen führen.

6. 42. BImSchV

6.1. Die Anlage ist entsprechend der Inhalte und Anforderungen der 42. BImSchV zu errichten und zu betreiben.

6.2. Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass Verunreinigungen des Nutzwassers durch Mikroorganismen, insbesondere Legionellen, nach dem Stand der Technik vermieden werden.

6.3. Die eingesetzten Werkstoffe für die Wasserqualität und die einzusetzenden Betriebsstoffe, einschließlich Desinfektions- und Reinigungsmittel sind in geeigneter Form auszulegen.

6.4. Der Tropfenauswurf ist durch geeignete Tropfenabscheider oder gleichwertige Maßnahmen effektiv zu minimieren.

6.5. Totzonen, in denen das Wasser während des bestimmungsgemäßen Betriebs stagniert, sollen vermieden werden. Abweichungen sind zu dokumentieren und zu begründen.

6.6. Es soll gewährleistet sein, dass wasserführende Bauteile vollständig entleert werden können. Abweichungen sind zu dokumentieren und zu begründen.

6.7. Es sind Vorkehrungen zu treffen (z. B. Probenahmearmaturen), die eine regelmäßige Überprüfung relevanter chemischer, physikalischer oder mikrobiologischer Parameter ermöglichen.

6.8. Es sind Vorkehrungen zu treffen, die eine regelmäßige Instandhaltung (Inspektion, Wartung und Instandsetzung) der Anlage ermöglichen.

6.9. Es dürfen nur Betriebsstoffe eingesetzt werden, die mit den in der Anlage vorhandenen Werkstoffen verträglich sind.

6.10. Vor Inbetriebnahme oder Wiederinbetriebnahme der Anlage ist sicherzustellen, dass die Prüfschritte gemäß Anlage 2 der 42. BImSchV unter Beteiligung einer hygienisch fachkundigen Person durchgeführt wurden. Die Durchführung der Prüfschritte sind im

Betriebstagebuch zu dokumentieren. Dies gilt auch für Anlagenteile, die nach Trockenlegung oder nach Unterbrechung des Nutzwasserkreislaufes für mehr als eine Woche wieder angefahren werden.

- 6.11. Der Betreiber hat sicherzustellen, dass während des Betriebs ohne oder mit verminderter Last die Vermehrung von Mikroorganismen und bei Wiederaufnahme des Betriebs unter Last sowie bei Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen eine Freisetzung mikroorganismenhaltiger Aerosole in die Umgebungsluft nach Möglichkeit vermieden wird.
- 6.12. Nach Inbetriebnahme oder Wiederinbetriebnahme der Verdunstungskühlanlage ist der Referenzwert des Nutzwassers aus mindestens sechs aufeinanderfolgenden Laboruntersuchungen auf den Parameter allgemeine Koloniezahl zu bestimmen.
- 6.13. Als Referenzwert ist die, bei der Erstuntersuchung nach § 3 Abs. 7 42. BImSchV ermittelte, Konzentration der allgemeinen Koloniezahl – jedoch nicht mehr als 10.000 KBE/Milliliter –
 1. bis zur Bestimmung des Referenzwertes nach § 4 Abs. 1 Satz 1 oder 2 42. BImSchV,
 2. bei Anlagen, die bestimmungsgemäß an nicht mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr in Betrieb sind oder
 3. bei Anlagen, für die der Betreiber erklärt, auf die Bestimmung des Referenzwertes nach Satz 1 oder 2 zu verzichten,heranzuziehen.
- 6.14. Die Laboruntersuchungen und Probenahmen sind durch ein akkreditiertes Prüflaboratorium durchführen zu lassen. Die Probenahme und die Untersuchung zur Bestimmung der Legionellen sind nach genormten Verfahren, unter Berücksichtigung gegebenenfalls vorliegender Empfehlungen des Umweltbundesamtes, durchzuführen.
- 6.15. Der Betreiber hat regelmäßig alle fünf Jahre von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder einer akkreditierten Inspektionsstelle Typ A eine Überprüfung des regelmäßigen Anlagenbetriebs durchführen zu lassen. Das Ergebnis der regelmäßigen Überprüfung ist zeitgleich dem Betreiber und der zuständigen Behörde jeweils innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Überprüfung mitzuteilen.

7. Anlagensicherheit

7.1. Ammoniak-Kälteanlage

- 7.1.1. Die Ammoniak-Kälteanlage ist entsprechend der sicherheitstechnischen Anforderungen der TRAS 110 vom 03.11.2021 zu errichten und zu betreiben.
- 7.1.2. Vor der Inbetriebnahme der Ammoniak-Kälteanlage und wiederkehrend alle 5 Jahre sind durch § 29b BImSchG bekanntgegebene Sachverständige sicherheitstechnische Prüfungen gemäß § 29a BImSchG gemäß den Anforderungen im Anhang 5 der TRAS 110 durchzuführen. Der sicherheitstechnische Prüfbericht ist dem Landratsamt Bamberg vor der Inbetriebnahme der Kälteanlage bzw. 14 Tage nach der erfolgten Prüfung unaufgefordert vorzulegen.
- 7.1.3. Vor der Inbetriebnahme der Ammoniak-Kälteanlage und wiederkehrend alle 5 Jahre sind Prüfungen gemäß BetrSichV durchzuführen. Der Prüfbericht ist dem Landratsamt Bamberg nach Eingang jeweils unaufgefordert vorzulegen.

- 7.1.4. Die Ammoniak-Kälteanlage ist jährlich durch eine sachkundige Person zu prüfen.
- 7.2. Arbeitsmittel und überwachungsbedürftige Anlagen gemäß §§ 14 bzw. 15 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sind bei erstmaliger Inbetriebnahme, nach prüfpflichtigen Änderungen sowie regelmäßig wiederkehrend zu prüfen.
Dies gilt insbesondere für Druckbehälter, Lagerbehälter für Lebensmittel, die Ammoniak-Kälteanlage, die Lagertanks und die Dampfkessel.
Art, Umfang und Fristen der erforderlichen Prüfungen sind gemäß Anhang 2, Abschnitt 4 der BetrSichV festzulegen.
- 7.3. Das Fluchtwegekonzept ist entsprechend der Arbeitsstättenverordnung auszuführen.
Entsprechend der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) hat der Arbeitgeber Arbeitsstätten so einzurichten und zu betreiben, dass von ihnen keine Gefährdung für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten ausgehen. Insbesondere hat der Arbeitgeber Vorkehrungen zu treffen, dass die Beschäftigten bei Gefahr sich unverzüglich in Sicherheit bringen und schnell gerettet werden können.
Besondere Anforderungen gelten für Türen im Verlauf von Fluchtwegen. Anforderungen an Flucht- und Rettungswege finden sich in der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A 2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“.
- 7.4. Sämtliche Gefahrstoffe sind im Betrieb so aufzubewahren und zu lagern, dass sie die menschliche Gesundheit und die Umwelt nicht gefährden. Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) sowie die Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) sind zu beachten.
Für die Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern wird insbesondere auf die Anforderungen aus der TRGS 510 hingewiesen.
- 7.5. Die Lärmbelastung für die Beschäftigten in der RO-Anlage ist zu beurteilen. Lässt sich die Einhaltung des Auslösegrenzwertes nicht sicher ermitteln, ist der Umfang der Exposition durch Messung festzustellen. Entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung sind Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik festzulegen.
- 7.6. Für die Baumaßnahme ist die Fachkraft für Arbeitssicherheit (Sifa) schon frühzeitig bei der Planung mit einzubinden. Die Sifa hat nach dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit zu unterstützen.
Diese Beratung soll nach § 6 ASiG auch die Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen umfassen.
- 7.7. Für die Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die einschlägigen Bestimmungen der Baustellenverordnung (BaustellV) zu berücksichtigen (z. B. Vorankündigung, Bestellung eines Koordinators, Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes).
Insbesondere ist auch die Erstellung einer Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten (z. B. Begehung von Lagertanks zu Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten) an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zur Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzustellen.

8. Baurecht

- 8.1. Spätestens drei Monate nach Erlass dieses Bescheides ist dem Landratsamt Bamberg die Bescheinigung des Prüfsachverständigen für Brandschutz über die Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises („Bescheinigung Brandschutz I“) vorzulegen.
- 8.2. Spätestens zwölf Monate nach Erlass dieses Bescheides ist dem Landratsamt Bamberg die Bescheinigung des Prüfsachverständigen für Brandschutz über die ordnungsgemäße Bauausführung („Bescheinigung Brandschutz II“) vorzulegen.
- 8.3. Mit den Arbeiten an tragenden und aussteifenden Bauteilen darf erst begonnen werden, wenn für diese Bauteile die geprüfte statische Berechnung vorliegt.
- 8.4. Die geprüften statischen Berechnungen, Konstruktionspläne, Bewehrungspläne, Prüfberichte sowie die Verlegeranweisungen und Zulassungen der Lieferfirmen sind bei der Bauausführung genau zu beachten.

9. Abfallrecht

- 9.1. Die Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung durch den Betreiber hat nach den Inhalten des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) bzw. entsprechend der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG zu erfolgen. Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.
- 9.2. Die beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind getrennt zu halten (Vermischungsverbot) und zu deklarieren.
- 9.3. Den Abfällen sind Abfallschlüsselnummern gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zuzuordnen und sie sind ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.
- 9.4. Die beim Betrieb der Anlage zur Behandlung und Verarbeitung von Milch im Wesentlichen anfallenden Abfälle sind voraussichtlich folgenden Abfallschlüsseln zuzuordnen:

Nr.	Art/Bezeichnung	Abfallbezeichnung gem. AVV	AVV-Schlüssel
Av1	PE Gewebemischfolie	Verpackungen aus Kunststoff	15 01 02
Av2	Kaufhausaltpapier	Verpackungen aus Papier und Pappe	15 01 01
Av3	gem. Siedlungsabfall § 4 Abs. 1 GewAbfV	gemischte Siedlungsabfälle	20 03 01
Av4	gem. Siedlungsabfall § 4 Abs. 3 GewAbfV	gemischte Siedlungsabfälle	20 03 01
Av5	Getränkekartonverpackungen	Verpackungen aus Papier und Pappe	15 01 01
Av6	PE/PP Verpackungen	Verpackungen aus Kunststoff	15 01 02
Av7	Tetra Pak	Verpackungen aus Papier und Pappe	15 01 01
Av8	Altöl	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	20 01 26*
Av9	Emulsol (Öl-Wasser-Gemisch)	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	19 08 10*
Die Abfallarten, deren Abfallschlüssel mit einem Sternchen (*) versehen sind, sind gefährlich im Sinne des § 48 KrWG.			

- 9.5. Die Bereitstellung der Abfälle muss in hierfür zugelassenen Behältnissen und unter Einhaltung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen so erfolgen, dass eine Gefährdung ausgeschlossen ist.
- 9.6. Der Wechsel des im Genehmigungsantrag dargelegten Entsorgungsweges von Abfällen ist dem Landratsamt Bamberg, Fachbereich Umweltschutz, anzuzeigen.
- 9.7. Anfallende Siedlungsabfälle sind entsprechend § 3 Abs. 1 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) jeweils getrennt nach den Abfallfraktionen Papier, Pappe, Karton (mit Ausnahme von Hygienepapier), Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz, Textilien, Bioabfälle nach § 3 Abs. 7 KrWG sowie weiterer Abfallfraktionen, die in den in § 2 Nr. 1 b GewAbfV genannten Abfällen enthalten sind, zu sammeln und zu befördern sowie nach Maßgabe des KrWG vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen.
- 9.8. Eine Abweichung von der Erfüllung der Pflicht nach § 3 Abs. 1 GewAbfV ist entsprechend § 3 Abs. 3 GewAbfV zu dokumentieren. Die Dokumentation ist auf Verlangen dem Landratsamt Bamberg, Fachbereich Umweltschutz, vorzulegen.
- 9.9. Der Anlagenbetreiber hat über alle im Betrieb anfallenden Abfälle und die jeweiligen Entsorgungswege eine jährliche Abfallbilanz zu erstellen, die dem Landratsamt Bamberg, Fachbereich Umweltschutz, auf Verlangen vorzulegen ist.
10. Brandschutz
 - 10.1. Löschwasserversorgung
 - 10.1.1. Die Verfügbarkeit der benötigten Löschwassermenge von 3200l/min über 2 Stunden ist durch die Stadt Scheßlitz nachzuweisen. Im Nachweis sind alle zur Verfügung stehenden Wasserentnahmestellen mit deren Leistungsfähigkeit, Ergiebigkeit, Druckverhältnissen und Rohrnennweiten im Umkreis von 300 m darzustellen. Der Nachweis ist dem Landratsamt Bamberg vorzulegen.
 - 10.2. Löschwasserrückhaltung
 - 10.2.1. Es ist ein Konzept zur Rückhaltung von kontaminiertem Löschwasser zu erstellen. Die Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL) ist anzuwenden.
 - 10.3. Zufahrten
 - 10.3.1. Feuerwehrezufahrten auf dem Betriebsgelände sind nach DIN 4066 zu beschildern. Die Brandschutzdienststelle am Landratsamt Bamberg unterstützt bei Bedarf bei der Festlegung der Schilderstandorte.
 - 10.4. Aufstellflächen
 - 10.4.1. Die Aufstellflächen für das in Stellung bringen von tragbaren Leitern zur Sicherstellung des zweiten Rettungswegs in der Verwaltung im 1. OG sind freizuhalten.

- 10.4.2. Die Flächen in einer Größe von je 2 m x 3 m je Anleiterstelle müssen eben, frei zugänglich und frei von Hindernissen sein.
- 10.5. Brandmeldeanlage
 - 10.5.1. Bei Errichtung und Planung der Brandmeldeanlage (BMA) ist die DIN 14675 in der aktuellen Fassung anzuwenden. Zudem sind die TAB der Brandschutzdienststelle des Landkreises Bamberg in der aktuellen Fassung einzuhalten.
 - 10.5.2. Ein Feuerwehrinteraktionszentrum (FIZ) als zentraler Anlaufpunkt der Feuerwehr ist in Absprache mit der Brandschutzdienststelle zu installieren. Im FIZ sind zentral und übersichtlich das Feuerwehrranzeigetableau (FAT), das Feuerwehrbedienfeld (FBF) sowie die Laufkarten und der Feuerwehrplan zu hinterlegen.
 - 10.5.3. Die Lage des Feuerwehrinteraktionszentrums ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Es ist ein Standort zu wählen, der direkt an einem von außen zugänglichem Raum, Flur oder Treppenraum und im Bereich des vorhandenen Feuerwehrranzeigetableaus liegt (i. d. R. Eingangsbereiche von Verwaltungsgebäuden).
 - 10.5.4. Im Feuerwehrranzeigetableau sind mindestens zwei Steckplätze für Objektschlüssel vorzusehen.
 - 10.5.5. Die Brandmeldeanlage muss vor der Aufschaltung und Inbetriebnahme von der Brandschutzdienststelle abgenommen werden.
 - 10.5.6. Die Laufkarten müssen der DIN 14675 entsprechen und von der Brandschutzdienststelle vor dem finalen Druck freigegeben werden.
 - 10.5.7. Bei der Installation von Meldern in Zwischendecken sind geeignete, von der Brandschutzdienststelle freigegebene Leitern zum Erreichen der entsprechenden Melder gesichert zu deponieren. Die Standorte der Lagerung sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Die Leitern sind gesichert nur für die Feuerwehr entnehmbar zu lagern.
 - 10.5.8. Bei Installation von Meldesystemen in Doppel- oder Systemböden sind geeignete Werkzeuge wie Krallenheber oder Saugheber zu deponieren. Die Standorte der Lagerung sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Die Werkzeuge sind gesichert nur für die Feuerwehr entnehmbar zu lagern.
- 10.6. Zugänglichkeiten zum Objekt
 - 10.6.1. Die einzelnen Brandabschnitte müssen jederzeit ausreichend zugänglich und erreichbar, Türen und Tore schließbar sein.
 - 10.6.2. Nach Fertigstellung der Brandmeldeanlage sind im Feuerwehrranzeigetableau (FSD) zwei Generalschlüssel für das Gesamtobjekt zu hinterlegen.
 - 10.6.3. Es ist ein zentraler Feuerwehrranzeigetableau einzurichten.
 - 10.6.4. Der Zugang zum Feuerwehrranzeigetableau muss über einen im Feuerwehrranzeigetableau hinterlegten Generalschlüssel erfolgen können.

- 10.6.5. Jeder Raum, der über Brandmeldetechnik und Rauchmeldesysteme verfügt, muss über den vorhandenen Generalschlüssel aus dem Feuerwehrschlüsseldepot schließbar sein.
- 10.6.6. Sämtliche Zugänge müssen auch von außen mit dem im Feuerwehrschlüsseldepot hinterlegten Schlüssel schließbar sein.
- 10.6.7. Sämtliche Zugänge sind in Absprache mit der Brandschutzdienststelle zu beschriften. Die Beschriftung muss mit der Dokumentation im Feuerwehrplan sowie den Laufkarten übereinstimmen. Die Beschriftung muss dauerhaft und bereits von der Feuerwehzufahrt bei Annäherung an das Gebäude lesbar sein.
- 10.6.8. Alle Eingänge zum Objekt von außen sind ständig freizuhalten, da diese Angriffswege für die Feuerwehr darstellen.
- 10.7. Brandfallsteuerungen
 - 10.7.1. Es ist zwingend zu prüfen, ob die Brandmeldeanlage beim Auslösen durch Brandfallsteuerung gewisse Abschaltungen automatisiert durchführt oder durchführen muss (z. B. Rauchableitung, Tore, Aufzüge, Klimaanlage, Lüftungen etc.). Eine Brandfallsteuerungsmatrix ist der Brandschutzdienststelle vorzulegen.
- 10.8. Rauchableitung und Belüftung
 - 10.8.1. Die Berechnungen und Nachweise zur Bemessung der Rauchabzugsanlagen (RWA) und Zuluftanlagen sind der Brandschutzdienststelle vorzulegen.
 - 10.8.2. Die Auslösestellen der RWA müssen direkt an einem Zugang von außen leicht erreichbar sein.
 - 10.8.3. Die Lage der Auslösestelle für den Rauchabzug für den notwendigen Treppenraum Büro Produktion ist direkt beim Eingang in den Treppenraum zu installieren.
 - 10.8.4. Die elektrisch angesteuerten Auslöseeinrichtungen in den Treppenräumen sind über gelbe Gehäuse mit der Abschrift Rauchabzug auszuführen.
 - 10.8.5. Die für die Zuluft nötigen Türen und Tore sind dauerhaft und ausreichend groß zu beschriften. Diese Tore müssen immer so einfach wie möglich und auch im stromlosen Zustand geöffnet werden können.
 - 10.8.6. Das Entrauchungskonzept ist mit der Brandschutzdienststelle zu besprechen bzw. darzustellen und zu erläutern.
- 10.9. Zweiter Rettungsweg
 - 10.9.1. Die Nachrüstung von außenliegenden Treppen für die bauliche Herstellung des zweiten Rettungswegs darf die Umfahrung nicht beeinträchtigen.

10.10. Feuerwehrplan

10.10.1. Es ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen. Vor der finalen Fertigstellung muss der Plan von der Brandschutzdienststelle freigegeben werden. Folgende weitere Pläne sind für das Werksgelände anzufertigen und im Feuerwehrplan zu integrieren:

- Entwässerungsplan – Löschwasserrückhaltung
- Rauchableitungsplan – welcher Bereich wird über welche Auslösestelle entraucht
- PV-Plan
- Gasversorgungsplan
- Gefahrstoffverzeichnis und Lageplan mit Lagerklassen

10.11. Organisatorischer Brandschutz

10.11.1. Eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 in den Teilen A bis C ist aufzustellen.

10.11.2. Es ist ein Brandschutzbeauftragter zur Überwachung und Prüfung aller brandschutzrelevanten Einrichtungen sowie Unterweisung der Beschäftigten zu bestellen.

10.11.3. Es ist ein Ansprechpartner zu benennen, der im Umgang mit den im Betrieb vorhandenen Gefahrstoffen sachkundig ist. Die Erreichbarkeit des Ansprechpartners im Einsatzfall ist sicherzustellen.

10.11.4. Die Betriebsangehörigen sind im Umgang mit Feuerlöschern sowie der Lage und Bedienung der Brandmeldeeinrichtungen zu schulen.

10.11.5. Die gelagerten Gefahrstoffe müssen jederzeit sowohl ortsfest in Tanks sowie beweglich in z. B. IBC-Behältern oder Rohrleitungen gekennzeichnet werden, damit zweifelsfrei klar ist, welcher Gefahrstoff sich darin befindet und welche Gefahren davon ausgehen.

10.11.6. Die Technischen Regeln 509 und 510 zur Lagerung von flüssigen Gefahrstoffen sind zu beachten.

11. Wasserrecht

11.1. Sofern sich aus der Gefährdungsstufe eine wiederkehrende Prüfpflicht nach § 46 AwSV ergibt, sind die betreffenden Anlagen fortan entsprechend der Vorgaben aus § 46 i. V. m. Anlage 5 bzw. 6 AwSV zu prüfen.

IV. Umweltverträglichkeitsprüfung

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war nicht durchzuführen.

V. Kosten

1. Die Milchhof Albert GmbH & Co. KG hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 32.674,50 Euro festgesetzt.

3. Die Auslagen betragen 261,00 Euro.

Gründe

I.

Die Milchhof Albert GmbH & Co. KG beantragte am 26.06.2023 unter Vorlage von Plänen und Betriebsbeschreibungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Behandlung und Verarbeitung von ausschließlich Milch. Der Antrag wurde im Verlauf des Verfahrens zuletzt ergänzt am 21.05.2024.

In der Anlage wird seit 1978 in zunehmenden Umfang Milch angeliefert, behandelt und verarbeitet. In verschiedenen Produktlinien sollen H-Milch, Milchkonzentrat, Versandmilch, Extended-Shelf-Life-Milch (ESL-Milch) und Butter hergestellt werden.

Für den bestehenden Betrieb existieren mehrere Baugenehmigungen. Die Anlage wurde am 23.03.2005 in ihrem damaligen Umfang nach § 67 Abs. 2 BImSchG angezeigt.

Der Antrag umfasst die Erweiterung des bestehenden Betriebs auf eine Anliefermenge an Milch als Rohstoff von 1.000.000 Liter pro Tag sowie die Genehmigung des gesamten Betriebsbestands nach § 4 BImSchG.

Im Wesentlichen sind die Errichtung und der Betrieb der folgenden Anlagenteile bzw. Nebeneinrichtungen vorgesehen:

1. Anlieferung: Waage, Verladebereich, Labor, Steuer- und Regelungstechnik
2. Produktionsbereich: Frischmilch-Produktion, Rahmerhitzer, Buttereier, H-Milch-Produktion, UHT Produktionslinien 1 und 2, CIP-Anlage, Gefahrstofflager, RO-Anlage inkl. Erhitzer
3. Zwischenlagerung: Silos zur Zwischenlagerung von Rohmilch als Eingangsstoff, Zwischenprodukte und Prozesswasser zur Anlagenreinigung
4. Verpackung: 5 Abfüllmaschinen für Einzelgebinde zum Verkauf im Einzelhandel (Tetrapak), Eimerabfüllung und Beutelbefüllung, Papierhalle
5. Energieversorgung: BHKW, Dampfkesselanlage, Heizöltank, Abgaseinrichtungen, Schichtenspeicher, Ammoniak-Kälteanlagen, Transformatorenanlage, Druckluftversorgung
6. Waschanlage: Vor- und Rücklaufpumpen, thermoisolierte Vorlagetanks, Dosierpumpen für Reinigungslösungen, Prozessautomation und -messtechnik
7. Lager: Lagerhallen
8. Außenlager: Containerstellflächen, offener Lagerplatz nördlich der Papierhalle, Parkplätze

Die Anlage soll 24 h je Tag, 7 Tage die Woche betrieben werden.

Das Betriebsgelände der Anlage liegt im Westen von Scheßlitz und ist von Gewerbe (im Südosten), Mischbebauung (im Norden und Süden) und Wohnbebauung (im Nordwesten, Ost und Südosten) umgeben. Für die Bauflächen im Osten (WA) und Südosten (WA, MI) liegen Bebauungspläne vor. Für das Betriebsgelände selbst liegt kein Bebauungsplan vor. Das Anlagengelände kann nur über die Grumbachstraße von Osten angefahren werden.

Der Betrieb der Anlage ist mit Emissionen von Lärm und luftverunreinigenden Stoffen, insbesondere Kohlenmonoxid, Stickstoffoxiden, Formaldehyd, Schwefeloxiden, Staub, Ammoniak und Gerüchen verbunden.

Für Details zu Betriebsweisen und -umfang der einzelnen Anlagenteile sowie Lage der relevanten Immissionsorte wird auf die jeweiligen Kapitel in den Antragsunterlagen verwiesen, die Bestandteil dieses Bescheids sind.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat das Landratsamt Bamberg folgenden Behörden die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Genehmigungsantrag eingeräumt:

- Stadt Scheßlitz,
- Bauamt (Landratsamt Bamberg),
- Fachbereich Umweltschutz, technischer Umweltschutz (Landratsamt Bamberg),
- Fachbereich Umweltschutz, Abfallrecht (Landratsamt Bamberg),
- Fachbereich Umweltschutz, Naturschutz (Landratsamt Bamberg),
- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Bamberg,
- Regierung von Oberfranken, Gewerbeaufsichtsamt Coburg,
- Bayerische Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen,
- Kreisbrandrat des Landkreises Bamberg,

Von den beteiligten Stellen wurden keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben, teilweise aber Nebenbestimmungen zum Betrieb der Anlage vorgeschlagen, die diesem Bescheid beigefügt wurden.

Durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg und Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Scheßlitz wurde zudem der betroffenen Öffentlichkeit die Möglichkeit gegeben, Einsicht in die Antragsunterlagen zu nehmen. Die öffentliche Bekanntmachung wurde zudem im zentralen UVP-Portal eingestellt.

Die Unterlagen lagen in der Zeit vom 09.10.2023 bis einschließlich 08.11.2023 während der Dienstzeiten in den Amtsräumen des Landratsamtes Bamberg und der Stadt Scheßlitz aus und waren darüber hinaus in diesem Zeitraum auf der Internetseite des Landkreises Bamberg einsehbar.

Im Einwendungszeitraum vom 09.10.2023 bis einschließlich 08.12.2023 wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Nach Ende der Einwendungsfrist hat das Landratsamt Bamberg deshalb entschieden, dass ein Erörterungstermin nicht erforderlich war.

II.

Das Landratsamt Bamberg ist als Kreisverwaltungsbehörde für den Erlass dieses Bescheids nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

1. Rechtliche Beurteilung

1.1. Verfahren

1.1.1. Anlagen- und Verfahrensart

In der Anlage soll ausschließlich Milch in verschiedenen Behandlungsschritten zu verschiedenen Produkten behandelt und verarbeitet werden.

Die Kapazität der eingehenden Milchmenge soll 1.000 Tonnen je Tag betragen, weswegen die Anlage gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 und 3 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 7.32.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf, da die Kapazität der eingehenden Milchmenge mehr als 200 Tonnen je Tag beträgt.

Aufgrund der Kennzeichnung der Nr. 7.32.1 in Spalte d des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben E unterliegt die Anlage gem. § 3 der 4. BImSchV zudem dem Art. 10 der RL 2010/75/EU (Industrieemissionsrichtlinie).

Die Dampfkessel und das BHKW unterliegen jeweils für sich genommen keiner eigenständigen Genehmigungspflicht. Nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV handelt es sich jedoch um eine gemeinsame Anlage. Die Einzelanlagen sind anteilig zu ihren jeweiligen Genehmigungsgrenzen zu betrachten (vgl. Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz, Auslegungsfragen zur 4. BImSchV, Stand 27.09.2022), im vorliegenden Fall:

$$I_{\text{Gesamt}} = I_{\text{FWL1}}/I_{\text{Schwelle1}} + I_{\text{FWL2}}/I_{\text{Schwelle2}} = 0,994/1 + 2,95/20 = 1,1415$$

Für die Addition der Einzelanlagen wird lediglich einer der beiden Dampfkessel (gemäß § 1 Abs. 1 Satz 4 der 4. BImSchV der Kessel mit der höheren Feuerungswärmeleistung) berücksichtigt.

Ein enger räumlicher und betrieblicher Zusammenhang der Anlagen ist gegeben. Sie befinden sich im gleichen Kesselhaus, sind mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen verbunden und dienen einem gemeinsamen Zweck. Das Abgas des BHKW wird zur Wärmenutzung durch einen Zug des Bosch-Dampfkessels geführt und über einen gemeinsamen Schornstein abgeleitet. Das BHKW dient unter anderem der Wärmeerzeugung, wie auch die Dampfkessel.

Die so addierten Einzelanlagen bilden eine gemeinsame Anlage, die mangels Auffangregelung der Nr. 1.2.2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen ist.

Nach § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV bedarf es allerdings lediglich einer Genehmigung.

Die weiteren relevanten Anlagenteile und Nebenanlagen (v. a. Ammoniak-Kälteanlagen) sind nicht eigenständig genehmigungspflichtig nach § 4 BImSchG, werden aber gem. § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV vom Genehmigungserfordernis der Hauptanlage mit erfasst.

Das Genehmigungsverfahren wurde gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a der 4. BImSchV nach § 10 BImSchG durchgeführt. Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung über das

Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) fanden bei der Durchführung des Genehmigungsverfahrens auch die Vorschriften der 9. BImSchV Anwendung.

1.1.2. Beteiligung von Behörden und Sachverständigen

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wurden gem. § 10 Abs. 5 BImSchG und § 11 der 9. BImSchV die Behörden beteiligt, deren umweltbezogener bzw. sonstiger Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Das den Antragsunterlagen beigefügte Gutachten zum Lärmschutz wurde inhaltlich im Wesentlichen mit dem Landratsamt Bamberg abgestimmt bzw. von Sachverständigen nach § 29b BImSchG erstellt und gilt daher gem. § 13 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV als behördliches Sachverständigengutachten.

1.1.3. Beteiligung der Öffentlichkeit

Das Genehmigungsverfahren wurde unter Beachtung der Vorgaben des § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG sowie § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV und Art. 27a BayVwVfG öffentlich bekannt gegeben.

Das Verfahren wurde am 26.09.2023 im Amtsblatt Nr. 9/2023 des Landkreises Bamberg sowie am 29.09.2023 im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Scheßlitz Nr. 20/2023 öffentlich bekannt gemacht. Zusätzlich erfolgte am 26.09.2023 die Bekanntmachung des Vorhabens einschließlich der Antragsunterlagen auf der Internetseite des Landkreises Bamberg.

Der Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen lag in der Zeit vom 09.10.2023 bis einschließlich 08.11.2023 in den Amtsräumen des Landratsamtes Bamberg und der Stadt Scheßlitz zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus waren die Antragsunterlagen in diesem Zeitraum auf der Internetseite des Landkreises Bamberg abrufbar. Es wurden sämtliche Unterlagen, die dem Landratsamt Bamberg im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorlagen, ausgelegt.

Da die Anlage gem. § 3 der 4. BImSchV der Industrieemissions-Richtlinie unterliegt, konnten von 09.10.2023 bis einschließlich 08.12.2023 Einwendungen schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Bamberg erhoben werden.

Gegen das Vorhaben wurden keine Einwendungen erhoben. Der geplante Erörterungstermin ist somit gem. § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 9. BImSchV entfallen.

1.1.4. Konzentrationswirkung der Genehmigung

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG grundsätzlich andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen mit ein, sodass diese nicht gesondert zu erteilen sind, im vorliegenden Fall insbesondere:

- Baugenehmigung nach Art. 55 Abs. 1 BayBO,
- Abweichung von den Bestimmungen der BayBO nach Art. 63 BayBO.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet etwaiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für die betriebseigene Kläranlage und die lebensmittelrechtlichen Genehmigungen.

1.1.5. Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid im Internet öffentlich bekannt zu machen, da es sich bei der Anlage um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie handelt. Der Genehmigungsbescheid beruht auf den Angaben aus den Antragsunterlagen, die keine Kennzeichnung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen enthielten, weswegen keine Angaben des Bescheids unkenntlich zu machen sind.

1.2. Die Genehmigung ist gem. § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, da bei Beachtung der unter Nr. III dieses Bescheids festgesetzten Nebenbestimmungen gewährleistet ist, dass die Pflichten erfüllt werden, die sich aus § 5 BImSchG sowie den auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Verordnungen ergeben, und andere öffentliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen.

1.2.1. Die Betreiberpflichten des § 5 BImSchG werden im vorliegenden Fall erfüllt. Insbesondere wird die Anlage durch die unter Nr. III festgesetzten Nebenbestimmungen so errichtet und betrieben, dass zum einen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden und zum anderen gemäß dem Stand der Technik Vorsorge getroffen wird gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren (§ 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG). Fachliche Beurteilungsgrundlagen hierfür sind vor allem die 42. BImSchV, 44. BImSchV, TA Lärm und die NaGeMi-VwV. Im Einzelnen wird auf die fachtechnische Beurteilung unter Nr. 2 verwiesen.

Die beim Betrieb der Anlage anfallenden nicht vermeidbaren Abfälle werden unter Berücksichtigung der Vorschriften des KrWG und der in diesem Bescheid festgesetzten Auflagen ordnungsgemäß verwertet oder beseitigt (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG). Im Wesentlichen werden in der Betriebsphase folgende Abfälle anfallen:

Nr.	Art/Bezeichnung	AVV-Schlüssel	Menge in t/a	Voraussichtlicher Entsorgungsweg
Av1	PE Gewebemischfolie	15 01 02	11	Verwertung Veolia Umweltservice Süd GmbH & Co. KG
Av2	Kaufhausaltpapier	15 01 01	50	Verwertung Veolia Umweltservice Süd GmbH & Co. KG
Av3	gem. Siedlungsabfall § 4 Abs. 1 GewAbfV	20 03 01	33	Verwertung Veolia Umweltservice Süd GmbH & Co. KG
Av4	gem. Siedlungsabfall § 4 Abs. 3 GewAbfV	20 03 01	16	Verwertung Veolia Umweltservice Süd GmbH & Co. KG
Av5	Getränkekartonverpackungen	15 01 01	90	Verwertung Veolia Umweltservice Süd GmbH & Co. KG
Av6	PE/PP Verpackungen	15 01 02	2,5	Verwertung Veolia Umweltservice Süd GmbH & Co. KG
Av7	Tetra Pak	15 01 01	3	Verwertung Veolia Umweltservice Süd GmbH & Co. KG
Av8	Altöl	20 01 26*	1	
Av9	Emulsol (Öl-Wasser-Gemisch)	19 08 10*	0,2	

1.2.2. Die Pflichten, die sich aus den auf Grund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergeben, werden im vorliegenden Fall erfüllt.

Die Störfallverordnung (12. BImSchV) ist im vorliegenden Fall nicht einschlägig. Ausweislich der Angaben in Kapitel 6.1 der Antragsunterlagen ist in Anwendung der Quotientenregelung des Anhangs 1 der 12. BImSchV im Ergebnis festzuhalten, dass die maximal in der Anlage befindlichen Mengen an störfallrelevanten Stoffen in Summe den Quotienten 0,0972 erreichen. Der für das Bestehen eines Betriebsbereichs der unteren Klasse erforderliche Quotient 1 wird damit deutlich und sicher unterschritten.

Die Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV) ist einschlägig und relevant für den Betrieb der beiden Dampfkessel und des BHKW. Da es sich bei den Dampfkesseln und dem BHKW um eine gemeinsame Anlage handelt, die für sich genommen genehmigungsbedürftig wäre, liegt eine genehmigungsbedürftige Feuerungsanlage i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 3 der 44. BImSchV vor. Bei der Aggregation der Einzelfeuerungsanlagen nach § 4 der 44. BImSchV ist gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 der 44. BImSchV auch die Einzelfeuerungsanlage BHKW zu aggregieren, da es sich um einen Teil einer genehmigungsbedürftigen Feuerungsanlage handelt.

Bei Beachtung der in diesem Bescheid unter Nr. III festgesetzten Emissionsbegrenzungen sowie Vorgaben zu Messung und Registrierung der Anlagen werden die Anforderungen der 44. BImSchV eingehalten.

Die Ammoniak-Kühlanlagen unterliegen der Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider (42. BImSchV). Die Anforderungen der Verordnung werden bei Beachtung der unter Nr. III festgesetzten Nebenbestimmungen eingehalten.

- 1.2.3. Vorschriften des Bauplanungs- und des Bauordnungsrechts stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegen. Die Anlage ist baurechtlich genehmigungsfähig. Für die beantragte Errichtung der Anlage ist nach Art. 55 Abs. 1 BayBO eine Baugenehmigung erforderlich, aufgrund von § 13 BImSchG ist ein eigenständiges Baugenehmigungsverfahren jedoch nicht zulässig. Die erforderliche Baugenehmigung ist Bestandteil dieses Bescheids, da die materiellen Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen und die Genehmigung zu erteilen war. Das Vorhaben ist hinsichtlich der eingereichten Unterlagen bauplanungsrechtlich zulässig. Das Vorhaben liegt in einem nicht beplanten Innenbereich und ist damit nach § 34 des Baugesetzbuches (BauGB) zu beurteilen. Aufgrund der Nutzung liegt ein faktisches Industriegebiet (GI) vor, in dem die beantragte Anlage nach § 9 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) bauplanungsrechtlich zulässig ist. Bei Beurteilung des Vorhabens konnte aufgrund der langjährigen Nutzung des Standorts davon ausgegangen werden, dass die Erschließung des Vorhabens sichergestellt war. Die Stadt Scheßlitz bestätigte mit Stellungnahme vom 06.03.2024 die gesicherte Erschließung. Das Vorhaben ist bauordnungsrechtlich zulässig. Die Abweichungen nach Art. 63 BayBO von den Vorgaben des Art. 6 BayBO für die Überlagerungen der Abstandsflächen der Tanklager untereinander und der Abstandsflächen des Tanklagers mit den Abstandsflächen der umgebenden Gebäude konnten erteilt werden. Gemäß § 36 Abs. 1 BauGB wird über die Zulässigkeit von Bauvorhaben im Einvernehmen mit der Standortgemeinde entschieden. Die Stadt Scheßlitz hat ihr gemeindliches Einvernehmen nicht innerhalb von zwei Monaten nach Beteiligung im Genehmigungsverfahren verweigert, weshalb es nach § 36 Abs. 2 BauGB als erteilt galt. Die Prüfung der brandschutzrechtlichen Anforderungen erfolgt durch den Prüfsachverständigen für Brandschutz Dr.-Ing. Jens Upmeyer, Hagen & Partner Prüfsachverständigen für Brandschutz. Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises sind noch zu bescheinigen. Mit Schreiben vom 25.04.2024, Az. 11504-23-PI-2691 hat der Prüfsachverständige Dr.-Ing. Jens Upmeyer

mitgeteilt, dass im Rahmen der laufenden Vorprüfung des Brandschutzkonzeptes die aktuelle Nutzung des Gebäudes durch ihn bewertet wurde und gegen die Nutzung und den Weiterbetrieb aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken bestehen (Unbedenklichkeitsbescheinigung). Die Genehmigung konnte deshalb hinsichtlich des Brandschutzes erteilt werden. Die erforderlichen Bescheinigungen zum Brandschutz sind innerhalb der in Nr. III dieses Bescheids genannten Fristen vorzulegen.

- 1.2.4. Andere öffentliche Vorschriften stehen dem Betrieb der Anlage ebenfalls nicht entgegen. Für die bestehende Dampferzeugungsanlage liegt die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV (nach damaligem Rechtsstand § 13 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV) der Regierung von Oberfranken, Gewerbeaufsichtsamt Coburg vom 22.09.2014, Az. 1055.11-2014 vor.

Soweit auf bestimmte Belange nicht im Detail eingegangen wurde, ist davon auszugehen, dass auch insoweit keine relevanten nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu besorgen sind und die Genehmigungsvoraussetzungen auch insoweit erfüllt sind.

- 1.2.5. Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Betrieb der Anlage nicht entgegen. Von der Regierung von Oberfranken, Gewerbeaufsichtsamt Coburg formulierte Auflagen zum Arbeitsschutz wurden in Nr. III dieses Bescheids aufgenommen.

- 1.3. Die Zulässigkeit der Nebenbestimmungen unter Nr. III ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG, da diese erforderlich sind, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Nr. III dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

Die Regelung zum Erlöschen der Genehmigung beruht auf § 18 Abs. 1 BImSchG.

Die Nebenbestimmungen wurden nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt. Für die Bewertung der Erforderlichkeit von Auflagen wird im Einzelnen auf die fachtechnische Beurteilung verwiesen.

- 1.4. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestand nicht.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bestand die Pflicht zur Feststellung, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen war oder nicht. Im vorliegenden Fall wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 7.29.1 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt. Nach Einschätzung der im Rahmen der Vorprüfung beteiligten Fachstellen waren durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens im Ergebnis keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, sofern die Anlage ordnungsgemäß errichtet und betrieben wird.

Das Ergebnis der Vorprüfung wurde im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 9/2023 vom 26.09.2023 bekannt gegeben und im zentralen UVP-Portal eingestellt.

2. Fachtechnische Beurteilung

2.1. Lärmschutz

Zur Beurteilung der von der Anlage zur Behandlung und Verarbeitung von Milch ausgehenden Schallimmissionen und deren Auswirkungen auf die Umgebung erfolgte durch die IBAS Ingenieurgesellschaft mbH eine Schalltechnische Untersuchung. Der Bericht Nr. 17.9981-b05 vom 09.05.2023 wurde ergänzt durch die schalltechnische Stellungnahmen Nr. 17.9981-v06 vom 20.03.2024 und Nr. 17.9981-v07 vom 25.04.2024 zu Einzelthemen des Lärmschutzes. Soweit in diesem Bescheid auf die schalltechnische Untersuchung der IBAS Ingenieurgesellschaft Bezug genommen wird, ist dies jeweils inklusive der zusätzlichen Stellungnahmen Nr. 17.9981-v06 und Nr. 17.9981-v07 zu verstehen.

Die von IBAS für den Betrieb der Anlage einschließlich des Fahrverkehrs an den jeweiligen Immissionsorten ermittelten Immissionsrichtwertanteile sind aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich:

Immissionsort (vgl. IBAS-Bericht Nr. 17.9981-b05 vom 09.05.2023)	Nutzungsart	Immissionsrichtwertanteil in dB(A)	
		tags	nachts
IO 1 Grumbachstr. 1a	MI	59	46
IO 2 Kilianssiedlung 6a	WA	52	42
IO 3 Windischlettener Str. 1a	MD	55	45
IO 4a Windischlettener Str. 3	MI	46	42
IO 5 Windischlettener Str. 5a	MD/MI	45	40
IO 6 Grumbachstr. 5	MD/MI	50	38
IO 7 Grumbachstr. 3	MD/MI	57	47
IO 10 Kilianssiedlung 2	WA	52	42
IO 11 Grumbachstr. 1a	MI	53	41

Abweichend von der Angabe der Nutzungsarten im IBAS-Bericht ist der IO 5 aufgrund der Darstellung im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche und der südlich der Windischlettener Straße tatsächlich vorhandenen Nutzung (Wohnbebauung) nach Rücksprache mit dem Fachbereich Bauleitplanung als WA einzustufen. Dies ist in den Nebenbestimmungen dieses Bescheids entsprechend berücksichtigt.

Relevante Lärmvorbelastungen in der Umgebung der maßgeblichen Immissionsorte (IO) bestehen lediglich im Bereich des IO 11 (Westfassade Grumbachstr. 1a) durch den benachbarten Agrarhandel der Fa. Lauth. Dieser ist lediglich zur Tagzeit in Betrieb und trägt an IO 11 durch die im Gutachten in Ansatz gebrachten Annahmen zum Betriebsumfang mit 59,5 dB(A) bei. Der zulässige Immissionsrichtwert für Mischgebiete ist damit rechnerisch bereits nahezu ausgeschöpft, bei Ansatz des im Gutachten ermittelten Immissionsbeitrags des Milchhof Albert von 53 dB(A) aber gerade noch eingehalten. Bereits bei Erhöhung des Immissionsrichtwertanteils des Milchhof Albert auf 54 dB(A) ergibt sich eine Überschreitung des Immissionsrichtwerts der TA Lärm. Da dies lt. Gutachten betrieblich nicht erforderlich ist, war der zulässige Immissionsrichtwertanteil des Milchhof Albert deshalb auf die im Gutachten ermittelten 53 dB(A) zu beschränken, um eine Überschreitung des Immissionsrichtwerts zur Tageszeit zu vermeiden.

An den vorgenannten Immissionsorten 1, 2, 7 und 10 überschreiten die durch das Vorhaben zu erwartenden Beurteilungspegel zur Nachtzeit die jeweiligen zulässigen Immissionsrichtwerte der Nr. 6.1 TA Lärm.

IBAS schlägt deshalb vor, in Anwendung der Gemengelageregelung der Nr. 6.7 TA Lärm die zulässigen Immissionsrichtwerte an den o. g. Immissionsorten anzuheben:

Wenn gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuschauswirkungen vergleichbar genutzte und zum Wohnen dienende Gebiete aneinandergrenzen (Gemengelage), können die für die zum Wohnen dienenden Gebiete geltenden Immissionsrichtwerte auf einen geeigneten Zwischenwert der für die aneinandergrenzenden Gebietskategorien geltenden Werte erhöht werden, soweit dies nach der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme erforderlich ist. Die Immissionsrichtwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete sollen dabei nicht überschritten werden. Es ist vorauszusetzen, dass der Stand der Lärminderungstechnik eingehalten wird.

Im vorliegenden Fall grenzen das Betriebsgelände des Milchhof Albert, das als faktisches Industriegebiet einzustufen ist, und die Wohnnutzungen an den relevanten IO 1, 2, 7 und 10 aneinander.

Um die Erforderlichkeit der Zwischenwertbildung zu belegen hat IBAS in Nr. 7.5.5 des Gutachtens dargelegt, dass an keinem der Immissionsorte durch dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechende Maßnahmen Pegelminderungen zu erzielen sind, die eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte der Nr. 6.1 TA Lärm zur Folge hätten.

Einzelne vorgeschlagene Schallschutzmaßnahmen zur weiteren Pegelreduzierung sind in Nr. III dieses Bescheids enthalten.

Im Übrigen bescheinigt IBAS, dass der Betrieb insgesamt nach gutachterlicher Sicht den Stand der Lärminderungstechnik erfüllt.

Für die Höhe des Zwischenwertes nach Absatz 1 ist die konkrete Schutzwürdigkeit des betroffenen Gebietes maßgeblich. Wesentliche Kriterien sind die Prägung des Einwirkungsgebietes durch den Umfang der Wohnbebauung einerseits und durch Gewerbe und Industriebetriebe andererseits, die Ortsüblichkeit eines Geräusches und die Frage, welche der unverträglichen Nutzungen zuerst verwirklicht wurde.

Die betriebliche Entwicklung des Milchhof Albert am Standort seit 1978 hat zwischenzeitlich eine das umliegende Gebiet prägende Nutzung erreicht. Die durch den Betrieb entstehenden Lärmimmissionen sind im bisherigen Umfang als ortsüblich anzusehen. Soweit eine Erweiterung des Betriebs nun zu erhöhten Immissionsrichtwerten führt, wurde dies durch ergänzende Angaben in den Antragsunterlagen als zwingend betrieblich erforderlich begründet, u. a. durch steigende Anforderungen nach hygiene- und lebensmittelrechtlichen Vorschriften. Die Immissionsrichtwertüberschreitungen an den IO 2, 7 und 10 entstehen vorrangig durch die im Gutachten beschriebene Umfahrung des Betriebs zur Nachtzeit. Der genaue Zweck dieser Umfahrung war in den Antragsunterlagen nicht näher beschrieben.

Gemäß ergänzendem Schreiben der AFRY Deutschland GmbH vom 26.04.2024 ist die Umfahrung notwendig, um einmalig zur Nachtzeit zusätzliches Verpackungsmaterial anzuliefern, das für eine durchgehende Produktion benötigt wird. Eine Anlieferung zur Tagzeit und Vorhaltung ist aufgrund fehlender Lagerkapazitäten (u. a. wegen Hygienebestimmungen) vor Ort nicht möglich. Mit der Umfahrung verbunden ist demnach zusätzlich das Entladen des Lkw mit Verpackungsmaterial sowie zusätzlich eine Staplerfahrt je Stunde zur Anlieferung weiteren Verpackungsmaterials bzw. Paletten aus der Papierhalle im Nordosten des Betriebsgrundstücks.

Für die Darlegung der betrieblichen Erfordernisse wird im Einzelnen auf das Schreiben der AFRY Deutschland GmbH vom 26.04.2024 sowie die schalltechnische Stellungnahme der IBAS Ingenieurgesellschaft mbH vom 25.04.2024 verwiesen, die als Teil der Antragsunterlagen Bestandteil dieses Bescheids sind.

In Würdigung der Umstände des Einzelfalls konnte die beantragte Zwischenwertbildung durchgeführt werden. Die zulässigen Immissionsrichtwertanteile des Milchhof Albert zur Nachtzeit betragen demnach an den relevanten Immissionsorten:

IO 1: 46 dB(A),
IO 2: 42 dB(A),
IO 7: 47 dB(A),
IO 10: 42 dB(A).

Die Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Mischgebiete an den Immissionsorten 1 und 7 war durch die zwingenden betrieblichen Erfordernisse notwendig. Ohne die zusätzliche nächtliche Anlieferung von Verpackungsmaterial zur Abfüllung der verschiedenen Produkte kann ein Betrieb der Anlage zur Nachtzeit nicht gewährleistet werden.

Die Nutzung der nächtlichen Umfahrung als Hauptschallquelle an den IO 2, 7 und 10 sowie eine der Hauptschallquellen am IO 1 wird eingeschränkt auf die laut Beschreibung der Antragstellerin maximal erforderliche eine Lkw-Anlieferung von Verpackungsmaterial zur Nachtzeit.

Der ebenfalls als Grund für die Nutzung der Umfahrung angegebene Winterdienst zur Erhaltung der Verkehrssicherheit der Feuerwehrezufahrt ist gem. Nr. 7.1 TA Lärm allgemein zulässig. Soweit es die Wetterbedingungen ermöglichen, sollte auch dieser vorrangig zur Tagzeit erfolgen.

Gemäß IBAS wird (für einzelne Anlagenteile unter Berücksichtigung der im Gutachten genannten Auflagenvorschläge) die Einhaltung des Stands der Lärminderungstechnik bescheinigt. Aus behördlicher Sicht geht damit einher, dass keine der Anlagenteile Tönhaltigkeiten i. S. d. TA Lärm aufweisen. IBAS geht hierauf im Gutachten nicht gesondert ein, weshalb nicht von zwingend notwendigen Tönhaltigkeitszuschlägen für einzelne Anlagenteile auszugehen ist. Aufgrund der Vorsorgepflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist nach dem Stand der Technik die Entstehung tonhaltiger Geräusche zu vermeiden.

Da für mehrere Immissionsorte die nach TA Lärm zulässigen (teilweise erhöhten) Immissionsrichtwertanteile bereits ausgeschöpft sind, würde durch tonhaltige Geräusche und die dann zu vergebenden Zuschläge eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte entstehen. Dies ist zu vermeiden, indem tonhaltige Geräusche unterbunden werden. Die entsprechende Auflage ist insofern als geeignet und erforderlich anzusehen. Da sich Tönhaltigkeiten bei technischen Anlagen, wie sie im vorliegenden Fall Verwendung finden, i. d. R. durch einfache und meist kostengünstige technische Maßnahmen vermeiden lassen, ist die Auflage zur Einhaltung der (bereits erhöhten) Immissionsrichtwerte auch angemessen.

Zusätzlich hat die Betreiberin gemäß BVT 13 in Nr. 1.8 der Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie gemäß der Richtlinie 2010/75/EU einen Lärmminderungsplan aufzustellen und regelmäßig zu prüfen (insbesondere in Bezug auf die IO 1, 2, 7 und 10), ob Verbesserungsmöglichkeiten oder Lärmminderungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik möglich sind. Der Lärmminderungsplan ist stetig fortzuschreiben.

Im vorliegenden Fall ist eine Lärmbelastigung an sensiblen Standorten zu erwarten. Im Umfeld der Anlage befinden sich mehrere Wohnnutzungen. Durch die Anwendung der Gemengelage-Regelung der Nr. 6.7 TA Lärm und deshalb erfolgter Festsetzung von Zwischenwerten ist der Tatbestand der möglichen Lärmbelastigung als erfüllt anzusehen. Die Anordnung der Erstellung und Fortschreibung des Lärmmanagementplans erscheint in Abwägung v. a. auch aufgrund des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme erforderlich. Die regelmäßig wiederkehrende Überprüfung der Lärmquellen ist eine geeignete und im Rahmen der Verhältnismäßigkeit auch angemessene Maßnahme, um Änderungen der Immissionsituation und mögliche Lärminderungen feststellen zu können.

Zusätzlich hat die Betreiberin durch einmalige Abnahmemessung und des Weiteren auf Anforderung des Landratsamtes Bamberg (z. B. bei Lärmbeschwerden) die Lärmsituation aufzuzeigen und nachzuweisen, dass die Anlage die festgesetzten Immissionsrichtwertanteile einhält.

2.2. Luftreinhaltung

Hauptquellen luftgetragener Schadstoffe sind die beiden Dampfkesselanlagen und das BHKW.

Der Dampfkessel 1 (Fa. Bosch) hat eine Feuerungswärmeleistung von 2,393 MW. Der Dampfkessel 2 (Fa. Standard) hat eine Feuerungswärmeleistung von 2,95 MW. Gemäß Betriebsbeschreibung läuft der Dampfkessel 2 ständig im Stand-by-Betrieb. Laut ergänzender Stellungnahme der AFRY Deutschland GmbH vom 21.03.2024 wird der Dampfkessel 2 ausschließlich redundant zum Dampfkessel 1 betrieben und dient lediglich als Ausfallreserve für den Dampfkessel 1.

Das BHKW ist auf eine Feuerungswärmeleistung von 994 kW gedrosselt.

Alle drei Feuerungsanlagen werden mit Erdgas betrieben. Die Dampfkessel können zusätzlich mit Heizöl EL befeuert werden. Die Abgase aus dem BHKW werden zur Steigerung der Energieeffizienz vor ihrer Ableitung in den Kamin durch einen zusätzlichen Zug im Dampfkessel 1 geleitet.

Das BHKW und der Bosch-Dampfkessel wurden mit Bescheid des GAA vom 20.09.2014 genehmigt. Die Dampfkesselerlaubnis für den Standard-Dampfkessel liegt nicht vor.

Die Dampfkesselanlagen unterliegen gem. § 1 Nr. 1 der 44. BImSchV, das BHKW gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 der 44. BImSchV den Anforderungen der 44. BImSchV, da die Kombination der Feuerungsanlagen eine gemeinsame Anlage nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV bilden (vgl. Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz, Auslegungsfragen zur 4. BImSchV, Stand 27.09.2022).

Alle Feuerungsanlagen sind als bestehende Anlagen nach § 2 Abs. 4 der 44. BImSchV einzustufen, da sie vor dem 20.12.2018 in Betrieb genommen wurden.

Alle Feuerungsanlagen verfügen über eigene Kamine (Höhe 17,8 – 18,0 m). Im Umfeld der Kamine stehen Milchtanks mit einer Höhe bis ca. 16 m.

Eine Berechnung der erforderlichen Kaminhöhe der Feuerungsanlagen liegt nicht vor. Die Kaminhöhe der beiden Feuerungsanlagen im Erlaubnisbescheid des GAA vom 20.09.2014 orientierte sich am damals schon bestehenden Kamin des Standard-Kessels (18 m). Die alten Dampfkesselanlagen stammten noch aus dem 20. Jahrhundert. Damals unterlag der Milchhof

noch nicht dem BImSchG. Die Neuerrichtung des BHKW und Änderung des Dampfkessels 1 wurden immissionsschutzrechtlich nur angezeigt.

Durch die Errichtung relativ hoher Tankanlagen im Umfeld der Kamine sind zwischenzeitlich gebäudeähnliche Strukturen entstanden, die Einfluss auf die freie Ableitung der Abgase haben könnten.

§ 19 Abs. 3 der 44. BImSchV verweist zur Ableitung der Abgase auf die TA Luft. Gemäß Nr. 5.5.1 TA Luft sind Abgase so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung und eine ausreichende Verdünnung ermöglicht werden. Die Höhe der Schornsteinmündung soll nach Nr. 5.5.2.1 TA Luft den Anforderungen der VDI-Richtlinie 3781 Blatt 4 genügen.

Das BHKW ist mit einem Oxidationskatalysator zur Reduzierung der Gesamt-C-/Formaldehyd-emissionen ausgestattet.

Herstellergarantien zur Einhaltung von Emissionsgrenzwerten liegen für die Feuerungsanlagen nicht vor. Stattdessen wird auf die Emissionswerte aus dem letzten vorliegenden TÜV-Messbericht von 2020 (für Dampfkessel 1 und BHKW) und einem Messbericht des Kaminkehrers (für Dampfkessel 2) verwiesen.

Die letzten Emissionsmessungen erfolgten am 20.11.2020 durch den TÜV Süd. Die Grenzwerte der 44. BImSchV am Bosch-Dampfkessel und dem BHKW bei Betrieb mit Erdgas wurden eingehalten. Ergebnisse von Messungen des Standard-Kessel mit Erdgas sowie beider Dampfkessel mit Heizöl liegen dem Landratsamt Bamberg nicht vor.

Die Emissionsgrenzwerte (CO, NO_x und Formaldehyd sowie bei Heizöl-Betrieb Staub, Rußzahl und Freiheit von Ölderivaten) und die in diesem Bescheid festgesetzten Messzyklen sind einzuhalten. Die Messberichte sind dem Landratsamt unverzüglich nach Erhalt vorzulegen.

Die Messpflichten der 44. BImSchV bei Betrieb der Dampfkessel mit Heizöl ergeben sich auch bei weniger als 300 Betriebsstunden im Jahr. Die 44. BImSchV sieht bei geringen jährlichen Betriebsstunden lediglich Erleichterungen bei der Höhe der Emissionsgrenzwerte vor, allerdings nicht bei der Nachweispflicht der Einhaltung dieser Grenzwerte.

Durch die Lagerung und Produktion in geschlossenen Anlagen und Ableitung der Abwässer in die Kläranlage ohne Zwischenlagerung vor Ort sind erhebliche Geruchsbelästigungen aus der Produktionsanlage nicht zu erwarten. Beschwerden aus der Nachbarschaft über Geruchsbelästigungen des bestehenden Betriebs sind dem Landratsamt Bamberg nicht bekannt.

2.3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Antragsunterlagen enthalten den Bericht über den Ausgangszustand gem. § 10 Abs. 1a BImSchG der rupp.bodenschutz GmbH vom 15.02.2021, der im Zuge des nicht abgeschlossenen Verfahrens nach § 16 BImSchG erstellt wurde. Die Vorprüfung zum Ausgangszustandsbericht der AFRY Deutschland GmbH vom 12.06.2023 kommt nachvollziehbar zum Ergebnis, dass eine Fortschreibung des Ausgangszustandsberichts durch die zusätzlichen in diesem Verfahren zu genehmigenden Änderungen nicht erforderlich war.

Dieser Genehmigungsbescheid enthält in Nr. III Nebenbestimmungen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers.

Die Einhaltung der wasserwirtschaftlichen Anforderungen kann unter Beachtung der in den Antragsunterlagen dargestellten Lagerbedingungen für wassergefährdenden Stoffe und der Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sichergestellt werden.

3. Kostenentscheidung

3.1. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG). Die Milchhof Albert GmbH & Co. KG hat demnach als Antragstellerin die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3.2. Die Festsetzung der Gebühren beruht auf Art. 6 und 7 KG i. V. m. der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KVz).

Die Berechnungsgrundlagen für die festgesetzte Gebühr von insgesamt 32.674,50 Euro für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einschließlich der gemäß § 13 BImSchG eingeschlossenen Genehmigungen und Abweichungen können der beigefügten Gebührenberechnung entnommen werden.

3.3. Die Auslagen bemessen sich nach Art. 10 Abs. 1 KG und betragen bisher 261,00 Euro. Sie sind vollständig zu erstatten. Eine Nachforderung von ggf. noch anfallenden Auslagen mit Verfahrensbezug bleibt vorbehalten.

Hinweise:

1. Der Betreiber ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem Landratsamt Bamberg als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen wird, unter Beifügung prüffähiger Unterlagen schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.
2. Jede **wesentliche** Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG). Die Genehmigung ist unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen beim Landratsamt Bamberg zu beantragen.
3. Bei Nichterfüllung einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden.
4. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann.
5. Der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage kann untersagt werden, wenn gegen den Betreiber oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen belegen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist. Dem Betreiber der Anlage kann auf Antrag die Erlaubnis erteilt werden, die Anlage durch eine andere Person betreiben zu lassen, die die Gewähr für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage bietet.
6. Dieser Bescheid einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist am Betriebsort aufzubewahren.
7. Die überzähligen Exemplare der Antragsunterlagen können innerhalb eines Monats nach Erlass dieses Bescheids vom Antragsteller beim Landratsamt Bamberg abgeholt werden, danach werden sie unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften vernichtet.
8. Dieser Bescheid enthält keine behördlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder Entscheidungen zum Lebensmittelrecht oder wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
in 95444 Bayreuth,

Postanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Außer in den Fällen elektronischer Übermittlung sollen der Klage und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Ulm
Regierungsrätin



Gebührenberechnung

Die der Gebührenberechnung gemäß Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.3 i. V. m. 1.V.0/1 bis 3 KVz zugrundeliegenden Investitionskosten betragen 4.000.000 Euro (Bruttokosten aufgerundet auf volle 500 Euro), die Baukosten betragen 2.372.000 Euro (Bruttokosten aufgerundet auf volle 500 Euro).

Tarif-Nr. KVz	Gegenstand	Rahmen	Gebühr in €
8.II.0/1.1.1.2	Genehmigung § 10 BImSchG ohne UVP	15.750 € zzgl. 4 ‰ der 2,5 Mio. € übersteigenden Kosten	21.750,00
8.II.0/1.3.1 i. V. m. 2.I.1/1.24.1.1.2	Baugenehmigung bauplanungsrechtlicher Teil	75 % von 2 ‰ der Baukosten	3.558,00
8.II.0/1.3.1 i. V. m. 2.I.1/1.24.1.2.2.2	Baugenehmigung bauordnungsrechtlicher Teil	75 % von bis zu 2 ‰ der Baukosten, hier 1 ‰	1.779,00
8.II.0/1.3.1 i. V. m. 2.I.1/1.30	Abweichungen von Art. 6 BayBO	75 % von 5 % des Werts des Nutzens	337,50
8.II.0/1.3.2	Umwelttechnische Prüfung Lärmschutz	250 € bis 2.500 €	2.500,00
8.II.0/1.3.2	Umwelttechnische Prüfung Luftreinhaltung	250 € bis 2.500 €	1.000,00
8.II.0/1.3.2	Umwelttechnische Prüfung Anlagensicherheit	250 € bis 2.500 €	750,00
8.II.0/1.3.2	Umwelttechnische Prüfung sparsame Energienutzung	250 € bis 2.500 €	250,00
8.II.0/1.3.2	Wasserwirtschaftliche Prüfung durch fachkundige Stelle	250 € bis 2.500 €	750,00
Summe Gebühren			32.674,50

Die Auslagen bemessen sich nach Art. 10 KG.

Grundlage	Gegenstand	Betrag in €
Art. 10 Abs. 1 Nr. 5	Stellungnahme Gewerbeaufsichtsamt	261,00
Summe Auslagen		261,00